

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern
- Drucksachen 961, 481 -

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des 19. Ausschusses
- Drucksache 961 - bis auf die folgenden Ziffern:

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

Abschnitt I

Einkommensteuer

(Artikel 1)

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Ziffer 4 wird gestrichen.
An ihre Stelle tritt die folgende Ziffer 4:

„4. bei Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder und der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden

a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,

b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der **Vollzugsbeamten** der Kriminalpolizei,

c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung,

Abschnitt I

Einkommensteuer

(Artikel 1)

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Beschlüsse des 19. Ausschusses

- d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;“
- b) In Ziffer 6 werden die Worte „Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz und“ gestrichen.
- c) In Ziffer 15 werden im Satz 1 hinter den Worten „Weihnachtszuwendungen (Neujahrskonzentungen)“ die Worte „des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer“ eingefügt.
10. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Ziffer 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der im § 22 Ziff. 1 Buchstabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a letzter Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;“
- b) Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:
„4. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung des Abzugs dieser Aufwendungen bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind durch Rechtsverordnung je ein Pauschbetrag für die Benutzung eines Kraftwagens, Motorrads oder Fahrrads mit Motor festzusetzen; Absetzungen für Abnutzung können dabei außer Betracht bleiben.“
11. Hinter § 9 wird der folgende § 9a angefügt:

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) In Ziffer 7 sind die Worte „Für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit oder durch Freiheitsentzug“ zu streichen und anzufügen: „Unberührt bleibt die Steuerpflicht von laufenden Bezügen aus Dienst- und Pensionsverhältnissen, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gegründet oder wieder begründet wurden.“
10. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) unverändert
- b) Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:
„4. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung des Abzugs dieser Aufwendungen bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind durch Rechtsverordnung je ein Pauschbetrag für die Benutzung eines Kraftwagens, Motorrads oder Fahrrads mit Motor festzusetzen; Absetzungen für Abnutzung sind dabei zu berücksichtigen.“
11. Hinter § 9 wird der folgende § 9a angefügt:

Beschlüsse des 19. Ausschusses

„§ 9 a

Pauschbeträge für Werbungskosten

(1) Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:
ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark;
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn diese 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 6000 Deutsche Mark nicht übersteigt:
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark;
3. von wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziff. 1:
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark.

Die Pauschbeträge dürfen nicht höher sein als die Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart.

(2) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26), von denen jeder Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen hat, gilt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 das folgende:

1. Übersteigen bei keinem der Ehegatten die mit seinen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten den Betrag von 312 Deutsche Mark, so werden ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark und ein zusätzlicher Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark abgezogen.
2. Übersteigen nur bei einem der Ehegatten die mit seinen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten den Betrag von 312 Deutsche Mark, so wird neben diesen tatsächlichen Werbungskosten ein zusätzlicher Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark abgezogen.

Der zusätzliche Pauschbetrag darf nicht höher sein als die Einnahmen aus nicht-

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

„§ 9 a

Pauschbeträge für Werbungskosten

(1) unverändert

(2) entfällt

Beschlüsse des 19. Ausschusses

selbständiger Arbeit des Ehegatten mit den niedrigeren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der im § 22 Ziff. 1 Buchstabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a letzter Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;
2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
- 3 a. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1958 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansamlungsverträgen (allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und diesen Verträgen gleichzustellende Kapitalansamlungsverträge), wenn die angesammelten Beträge auf 7 Jahre festgelegt werden. Der Zeitraum von 7 Jahren verlängert sich auf 10 Jahre, wenn der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr noch

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
- 3a. unverändert

nicht vollendet hat. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1957 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1957 geleistet worden ist;

- | | |
|---|---|
| <p>4. gezahlte Kirchensteuer;</p> | <p>4. unverändert</p> |
| <p>5. gezahlte Vermögensteuer;</p> | <p>5. unverändert</p> |
| <p>6. die nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe und die nach § 216 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Beträge an Übergangsabgabe;</p> | <p>6. unverändert</p> |
| <p>7. Beiträge nach Maßgabe des § 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld vom 12. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 257).“</p> | <p>7. die Beiträge auf Grund der Vorschriften des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333).“</p> |
| <p>b) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen</p> <p>1. bei Versicherungen (Absatz 1 Ziffer 2) gegen einmalige Beitragsleistung bei Beginn des Versicherungsvertrags (Einmalbeitrag), bei denen die volle oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Beiträgen verlangt werden kann, wenn vor Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsabschluß die Versicherungssumme, außer im Schadensfall und in der Rentenversicherung auch bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, ganz oder zum Teil ausgezahlt oder die bezeichneten Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden,</p> <p>2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziffer 3), wenn vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers, die Bausparsumme ganz oder zum</p> | <p>b) unverändert</p> |

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet,

3. bei Kapitalansammlungsverträgen (Absatz 1 Ziffer 3 a), wenn vor Ablauf der in Absatz 1 Ziffer 3 a bezeichneten Zeiträume die angesammelten Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Kapitalansammlungsvertrag abgetreten oder beliehen werden; das gilt nicht, wenn der Sparer stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 3 erhalten in Ziffer 3 die Einleitung und die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2, 3 und 3 a gilt das folgende:

- a) Sie können bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehefrau und um je 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
- b) bei Steuerpflichtigen, die **mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums** das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 800 Deutsche Mark auf je 1600 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

c) un verändert

d) Im neuen Absatz 3 erhalten in Ziffer 3 die Einleitung und die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2, 3 und 3a gilt das folgende:

a) un verändert

b) bei Steuerpflichtigen, die **mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums** das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 800 Deutsche Mark auf je 1600 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark, wenn in dem

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Mark, wenn in dem Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind oder wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich zu Beginn des Veranlagungszeitraums auf Grund der letzten Vermögensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen ergibt, 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das gilt nicht bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1957 das 50. Lebensjahr vollenden;“

14. Der bisherige § 10 c wird gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende § 10 c:

„§ 10 c

Pauschbeträge für Sonderausgaben

(1) Für Sonderausgaben im Sinn der §§ 10 und 10 b sind bei der Ermittlung des Einkommens die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden:

1. in den Fällen, in denen in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit oder wiederkehrende Bezüge (§ 22 Ziff. 1) enthalten sind:

ein Pauschbetrag von insgesamt 624 Deutsche Mark;“

2. in anderen Fällen:

ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark.

(2) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26), von denen jeder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen hat, gilt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 das folgende:

1. Übersteigen bei dem Ehegatten mit den niedrigeren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sonderausgaben und bei dem Ehegatten mit

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind oder wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich zu Beginn des Veranlagungszeitraums auf Grund der letzten Vermögensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen ergibt, 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das gilt nicht bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1957 das 50. Lebensjahr vollenden;“

e) Im neuen Absatz 3 werden in Ziffer 3 Buchstabe c die Worte „im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2“ ersetzt durch die Worte „im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4“.

14. Der bisherige § 10 c wird gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende § 10 c:

„§ 10 c

Pauschbeträge für Sonderausgaben

(1) unverändert

(2) entfällt

den höheren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sonderausgaben zuzüglich der anderen Sonderausgaben der Ehegatten nicht den Betrag von je 624 Deutsche Mark, so werden ein Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark und ein zusätzlicher Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark abgezogen.

2. Übersteigen nur bei einem Ehegatten die nach Ziffer 1 für ihn in Betracht kommenden Sonderausgaben den Betrag von 624 Deutsche Mark, so wird neben diesen tatsächlichen Sonderausgaben ein zusätzlicher Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark abgezogen.

Der zusätzliche Pauschbetrag darf nicht höher sein als die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Ehegatten mit den niedrigeren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.“

- 17 a. Im § 19 Abs. 1 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf besteht.“

- 19 a. Im § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb scheiden bei der Zusammenveranlagung aus. Die Ehegatten können innerhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Frist die Einbeziehung dieser Einkünfte in die Zusammenveranlagung beantragen.“

- 22 a. Es wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Besteuerung von Ehefrauen

- (1) Ehefrauen, die nach § 26 Abs. 3 Satz 1 veranlagt werden, fallen, abweichend von § 32, in die Steuerklasse I.

- 22a. Hinter § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Altersfreibetrag

Bei Personen, die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4 in die Steuerklasse II oder III fallen, wird ein Betrag von 720 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen (Altersfreibetrag), wenn diese Personen mindestens 4 Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird nur ein Altersfreibetrag gewährt; es genügt, wenn ein Ehegatte das 70. Lebensjahr vollendet hat.“

26. Der bisherige § 34 a wird gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende § 34 a:

„§ 34 a

Steuersätze bei **außerordentlichen** Einkünften aus Forstwirtschaft

(1) Wird ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen, so sind auf Antrag die ermäßigten Steuersätze dieser Vorschrift auf Einkünfte aus **den folgenden Holznutzungsarten** anzuwenden:

1. e n t f ä l l t

2. Außerordentliche Holznutzungen. Das sind Nutzungen, die außerhalb des **festgesetzten Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziffer 1)** anfallen, wenn sie aus wirtschaft-

(2) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß auf Antrag der Ehegatten der Ehemann nach Steuerklasse I und die Ehefrau nach der Steuerklasse, die nach § 32 Abs. 3 und 4 maßgebend ist, besteuert werden. Dabei kann die Nachforderung der beim Ehemann sich ergebenden Mehrsteuer geregelt werden.“

- 25 b. Hinter § 32 a wird der folgende § 32 b eingefügt:

„§ 32 b

Altersfreibetrag

Bei Personen, die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4 in die Steuerklasse II oder III fallen, wird ein Betrag von 720 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen (Altersfreibetrag), wenn diese Personen mindestens 4 Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird nur ein Altersfreibetrag gewährt; es genügt, wenn ein Ehegatte das 70. Lebensjahr vollendet hat.“

- 25 a. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Die gesetzlichen und tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.“

26. Es wird der folgende § 34 b eingefügt:

„§ 34 b

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft

(1) u n v e r ä n d e r t

lichen Gründen erfolgt sind. Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahrs um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen (nachgeholte Nutzungen) zu kürzen. Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen liegen nur insoweit vor, als die um die **Holznutzungen infolge höherer Gewalt** (Ziffer 3) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt;

3. **Holznutzungen infolge höherer Gewalt** (Kalamitätsnutzungen). Das sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergsturz, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht wird. Zu diesen rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und **Holznutzungen infolge höherer Gewalt**, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziffer 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich

1. e n t f ä l l t
2. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 nach den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 1;
3. bei Einkünften aus nachgeholten Nutzungen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Ein-

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

kommen ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen, nachgeholten Nutzungen und **Holznutzungen infolge höherer Gewalt** ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus nachgeholten Nutzungen;

4. bei Einkünften aus **Holznutzungen infolge höherer Gewalt** im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 3,
- a) soweit sie im Rahmen des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziffer 1) anfallen, **nach den Steuersätzen der Ziffer 2,**
 - b) soweit sie den Nutzungssatz übersteigen, nach den **halben Steuersätzen der Ziffer 2.**

(4) Die Steuersätze **des Absatzes 3** sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens **oder durch ein Betriebswerk muß** periodisch für 10 Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. **Dieser muß den Nutzungen entsprechen,** die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. **wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht,** Bücher zu führen, müssen **diese** ordnungsmäßig geführt werden;
4. **Schäden infolge höherer Gewalt** müssen unverzüglich nach **Feststellung des Schadensfalls** dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.“

28. Hinter § 39 wird der folgende § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Steuerabzug vom Arbeitslohn
bei Ehefrauen

(1) Ehefrauen werden, abweichend von § 39, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Steuerklasse I besteuert.

(2) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß

1. auf Antrag der Ehegatten der Ehemann nach Steuerklasse I und die Ehefrau nach

(4) un verändert

28. Hinter § 39 wird der folgende § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Steuerabzug vom Arbeitslohn
bei Ehefrauen

(1) un verändert

(2) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß

1. auf Antrag der Ehegatten der Ehemann nach Steuerklasse I und die Ehefrau

Beschlüsse des 19. Ausschusses

der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn beide Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen;

2. Ehefrauen auf Antrag mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, **wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht gegeben sind, oder** wenn damit eine höhere Besteuerung als bei einer Zusammenveranlagung vermieden wird. **Im letzteren Fall kann die Besteuerung des Ehemanns nach der Steuerklasse I und die Nachforderung der Mehrsteuer geregelt werden.**

30. § 46 erhält die folgende Fassung:

„§ 46

Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt,

1. wenn das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt;
2. wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen;
3. wenn von einem Arbeitnehmer Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen worden sind, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 4 800 Deutsche Mark übersteigt;
4. wenn jeder Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen hat und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 9 000 Deutsche Mark übersteigt;
5. wenn jeder Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und ein Ehegatte Einkünfte aus einem Dienstver-

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden;

2. unverändert

30. § 46 erhält die folgende Fassung:

„§ 46

Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird, **unbeschadet der Vorschriften des § 26,** eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. entfällt
5. entfällt

Beschlüsse des 19. Ausschusses

hältnis in einem dem anderen Ehegatten nicht fremden Betrieb bezogen hat;

6. wenn die Veranlagung beantragt wird:
- a) im Fall der Ziffer 4 von Ehegatten, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten 9 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;
 - b) zur Anwendung der Vorschriften des § 34;
 - c) zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit;
 - d) **zur Anrechnung von anderen Steuerabzügen als dem Steuerabzug vom Arbeitslohn auf die Steuer-schuld.**

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziffern 3 und 4 gilt das folgende:

1. Bei der Veranlagung bleiben Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, außer Betracht, wenn sie 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.
2. Die Veranlagung unterbleibt, wenn im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 die Einkünfte aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis, im Fall des Absatzes 1 Ziffer 4 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eines Ehegatten, zusammen mit den Einkünften, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Ist aus den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).

(4) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 und des Absatzes 2 bei geringfügigen Überschreitungen der maßgebenden Grenzen die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.“

32. Im § 51 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

6. wenn die Veranlagung beantragt wird:
- a) **zur Durchführung eines Antrages auf Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 3;**

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

(2) entfällt

(3) unverändert

(4) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 2 und 3 und des Absatzes 2 bei geringfügigen Überschreitungen der maßgebenden Grenzen die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.“

32. Im § 51 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

Beschlüsse des 19. Ausschusses

- a) In Ziffer 1 werden die Worte „zur Durchführung dieses Gesetzes für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1955, bei den Steuerabzügen (§§ 38 bis 45 a) auch für das Kalenderjahr 1956, Rechtsverordnungen zu erlassen,“ durch die Worte ersetzt: „zur Durchführung dieses Gesetzes für die Veranlagungszeiträume 1955 und 1956, bei den Steuerabzügen auch für das Kalenderjahr 1957, Rechtsverordnungen zu erlassen,“
- b) Die Ziffern 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
- „2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
- a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
- b) nach denen für jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerungen in Höhe eines Vomhundertsatzes des sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 ergebenden Werts dieser Wirtschaftsgüter zugelassen werden kann, wenn ihre Börsen- und Marktpreise (Wiederbeschaffungspreise) am Bilanzstichtag gegenüber den Börsen- und Marktpreisen (Wiederbeschaffungspreisen) am vorangegangenen Bilanzstichtag wesentlich gestiegen sind. Der Vomhundertsatz ist nach dem Umfang dieser Preissteigerung zu bestimmen; dabei ist ein angemessener Teil der Preissteigerung unberücksichtigt zu lassen. Die Rücklage für Preissteigerungen ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden vierten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei wesentlichen Preis-

Beschlüsse des Bundestages
in zweiter Beratung

- a) unverändert
- b) Die Ziffern 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
- „2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
- a) unverändert
- b) unverändert

- senkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinne des Satzes 1 folgen, kann die volle oder teilweise Auflösung der Rücklage zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden;
- c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn des § 10 b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig; c) unverändert
- d) über eine Ermäßigung der Einkommensteuer bis auf die Hälfte, bei Einkünften, die freie Erfinder aus volkswirtschaftlich wertvollen Versuchen oder Erfindungen haben, und über den Abzug der durch die Erfindertätigkeit verursachten Aufwendungen und Verluste sowie über das zeitliche Ausmaß dieser Begünstigungen; d) unverändert
- e) über eine Ermäßigung der Lohnsteuer bis auf die Hälfte für Vergütungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern für schutzfähige und aus der Arbeit des Arbeitnehmers im Betrieb entstandene Erfindungen zahlen, sowie über die Abgeltung der Einkommensteuer im Fall der Veranlagung; e) unverändert
- f) über die volle oder teilweise Steuerfreiheit von Prämien für Verbesserungsvorschläge, die Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer zahlen, soweit sich die Prämie in mäßigem Rahmen hält und Mißbräuche ausgeschlossen sind; f) unverändert
- g) über die Festsetzung Abweichender Vorauszahlungstermine. g) unverändert
- h) nach denen Steuerpflichtige, die eine im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung**

dienende private Krankenanstalt betreiben, der Abnutzung unterliegende Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieser Anstalten gehören, in Höhe eines Vomhundertsatzes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben können;

i) über die Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter;

k) über Steuerermäßigungen bei der baulichen Umgestaltung von Betriebsgebäuden und bei der Anschaffung von bestimmten beweglichen Gütern des Anlagevermögens einschließlich Betriebsvorrichtungen in nicht-buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

3. unverändert

3. Die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1, § 3 Ziff. 14, § 3 a Abs. 1 Ziff. 4, § 9 Ziff. 4, § 10 Abs. 1 Ziff. 3 a und Abs. 2, § 22 Ziff. 1 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 33 a Abs. 6, § 39 Abs. 6, § 39 a Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 42, § 46 Abs. 4 und im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

33. Die Anlage 1 (zu § 32) und die Anlage 2 (zu § 39) werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 32) Einkommensteuertabelle

Anlage 2
(zu § 39) Jahreslohnsteuertabelle“

33. Die Anlage 1 (zu § 32) und die Anlage 2 (zu § 39) werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 32) Einkommensteuertabelle

Anlage 2
(zu § 39) Jahreslohnsteuertabelle“

In den Anlagen 1 (zu § 32) und 2 (zu § 39) wird der Freibetrag für das dritte und jedes weitere Kind auf 1680 DM erhöht.

Abschnitt II
Körperschaftsteuer

(Artikel 4)

5. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft“ die Worte „oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ eingefügt.

Abschnitt II
Körperschaftsteuer

(Artikel 4)

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist.

(2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

(3) Die nach Absatz 1 außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 Satz 2 sind, unterliegen einer besonderen Körperschaftsteuer, die nach der Höhe dieser Gewinnanteile bemessen wird; § 5 gilt entsprechend. Bei einer Kapitalgesellschaft sind diese Gewinnanteile um den Betrag zu kürzen, in dessen Höhe ihre berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen nicht zu einer Ermäßigung der Körperschaftsteuer nach § 19 Abs. 3 führen. Satz 1 gilt nicht für Gewinnanteile, die auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 entfallen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Bund, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Von den auf

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, 45 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 22,5 vom Hundert des Einkommens

1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Real- kredit- und Meliorationskredit- geschäft;
2. bei privaten Bausparkassen für Ein- künfte aus dem langfristigen Real- kreditgeschäft;
3. bei reinen Hypothekenbanken;
4. bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus dem im § 5 des Hypothekenbankgesetzes ge- nannten Geschäften;
5. bei Schiffspfandbriefbanken.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

diese Beteiligungen entfallenden Gewinn- anteilen ist indessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Gewinnanteile bei den ausschütten- den Kapitalgesellschaften berücksichti- gungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 sind. Satz 2 gilt nicht für Ge- winnanteile, die auf Beteiligungen an Ka- pitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 entfallen.“

8. § 19 erhält die folgende Fassung:

„ § 19

Steuersätze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt, vor- behaltlich der Absätze 2 bis 4, 45 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 22,5 vom Hundert des Einkommens

1. un v e r ä n d e r t

2. un v e r ä n d e r t

3. un v e r ä n d e r t

4. bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypo- thekenbankgesetzes **bezeichneten** Ge- schäften;

5. un v e r ä n d e r t

(3) Die Körperschaftsteuer (Absatz 1) er- mäßigt sich bei unbeschränkt steuerpflich- tigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen auf 30 vom Hundert des Einkommens. Berücksichtigungsfähige Aus- schüttungen sind die auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ent- sprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

bleiben Gewinnausschüttungen insoweit außer Betracht, als sie 8 vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals (Nennkapitals) oder, wenn dieser Betrag höher ist, 8 vom Hundert des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens übersteigen. Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so sind die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen in dem im § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Verhältnis auf die Kalenderjahre aufzuteilen. Soweit die Körperschaftsteuer in den Fällen des Absatzes 2 Ziffern 2 und 4 45 vom Hundert des Einkommens beträgt, sind die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen nur mit dem Teil anzusetzen, der dem Verhältnis des mit 45 vom Hundert zu versteuernden Teils des Einkommens zum gesamten Einkommen entspricht.

(4) Die besondere Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 und die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 betragen 15 vom Hundert der Gewinnanteile.

(5) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,

- a) wenn es sich um Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder
- b) wenn der Bezieher der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen, gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.“

Abschnitt III

Wohnungsbau-Prämiengesetz

(Artikel 6)

5. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 60 Millionen Deutsche Mark jährlich vom Bund gesondert zur Verfügung gestellt. Im übrigen werden die für die Auszahlung

Abschnitt III

Wohnungsbau-Prämiengesetz

(Artikel 6)

5. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden bis zur Höhe von 60 Millionen Deutsche Mark jährlich vom Bund gesondert zur Verfügung gestellt und auf die Länder anteilig nach ihrer Prämienbelastung verteilt. Im übrigen

Beschlüsse des 19. Ausschusses

der Prämien erforderlichen Beträge den Mitteln entnommen, die der Bund gemäß § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) zur Verfügung stellt.“

(Artikel 7)

(1) Die Vorschriften des Artikels 6 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für prämienebegünstigte Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden.

Abschnitt V

Erbschaftsteuer

(Artikel 10)

Abschnitt VI

Reichsabgabenordnung

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

gen werden **darüber hinausgehende**, für die Auszahlung der Prämien erforderliche Beträge **von den Ländern den ihnen** gemäß § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) **zugeordneten Mitteln entnommen.**“

(Artikel 7)

(1) Die Vorschriften des Artikels 6 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für prämienebegünstigte Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden; **§ 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist vom 1. April 1955 an anzuwenden.**

Abschnitt V

Erbschaftsteuer

(Artikel 10)

1 b. Im § 17 a wird nach Absatz 4 ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die Steuerfreiheit des Absatzes 1 tritt auch für den überlebenden Ehegatten ein, wenn Kinder im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zwar nicht mehr leben, aber im letzten Weltkrieg infolge von unmittelbaren Kriegseinwirkungen verstorben sind.“

Abschnitt VI

Reichsabgabenordnung

Artikel vor 13 a

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 162 wird folgender Absatz 11 hinzugefügt:

„Prüfungen nach Absatz 9 dürfen nicht mehr für einen Veranlagungszeitraum erfolgen, der länger als drei Jahre zurückliegt.“